

## PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO (P-KONTO)

Wenn ein Girokonto gepfändet wird, muss die Bank das Konto sperren. Die Bank darf kein Guthaben mehr auszahlen, auch keine Sozialleistungen. Es werden auch keine Abbuchungen und Überweisungen mehr zugelassen.

Die einzige Möglichkeit um das Geld zu schützen, ist die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto Funktion).

### **Umstellung bei der Bank beantragen**

Die Umstellung eines gepfändeten Girokontos in ein P-Konto muss bei der Bank beantragt werden (§ 850 k Abs. 1 ZPO). Die Umstellung kann bis zu vier Geschäftstage dauern.

### **Rückwirkender Schutz**

Man hat einen Monat nach Eingang der Pfändung Zeit, um bei der Bank die Umstellung in ein P-Konto zu beantragen und das Guthaben rückwirkend zu schützen (§ 899 Abs. 1 + 2 ZPO). Erst dann darf die Bank an den Gläubiger auszahlen.

### **Nur ein P-Konto für jede Person**

Jeder darf nur ein P-Konto führen (§ 850 k Abs. 3 ZPO). Wer ein P-Konto hat, bekommt keinen Pfändungsschutz für weitere Konten. Das kann sogar strafbar sein. Das P-Konto wird bei der SCHUFA eingetragen.

### **Gemeinschaftskonten**

Ein Gemeinschaftskonto kann nicht als P-Konto geführt werden. Jeder Kontoinhaber kann aber ein Einzelkonto einrichten, das dann in ein P-Konto umgewandelt werden kann. Ein Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird gleichmäßig auf die neu eingerichteten Einzelkonten verteilt (§ 850 I Abs. 2 ZPO), wenn nichts anderes vereinbart wird.

### **Überzogenes Girokonto**

Auch ein überzogenes Girokonto kann in ein P-Konto umgewandelt werden (§ 850 k Abs. 1 ZPO). Die Bank bucht den Sollsaldo auf ein Unterkonto aus und das P-Konto wird als Guthabenkonto weitergeführt. Pfändbare Beträge werden dann auf das Unterkonto umgebucht, bis es ausgeglichen ist (§ 901 ZPO).

## PFÄNDUNGSFREIE BETRÄGE

### **Grundfreibetrag**

Auf dem P-Konto ist ein monatlicher Geldeingang bis zu 1.410,00 € als Grundfreibetrag unpfändbar (§ 899 Abs. 1 ZPO). Auf die Art des Geldeinganges kommt es nicht an. Auch eigene Einzahlungen auf das P-Konto zählen als Geldeingang.

### **Erhöhter Freibetrag bei Unterhaltspflichten**

Der Grundfreibetrag kann erhöht werden, wenn man Unterhalt leistet und/oder Sozialleistungen für Personen entgegennimmt, mit denen man zusammenwohnt (§ 902 ZPO).

### **Weitere Freibeträge**

Zusätzlich sind u.a. folgende Beträge unpfändbar (§ 902, § 904 ZPO):

- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Geldleistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens (z.B. Pflegegeld)
- Nachzahlungen von bestimmten Sozialleistungen
- Nachzahlungen von Arbeitseinkommen, Rente oder Arbeitslosengeld bis zu 500 €
- einmalige Sozialleistungen.

### **Bescheinigung**

Zum Nachweis der Unterhaltspflichten und für die weiteren Freibeträge verlangen Banken eine spezielle Bescheinigung. Diese wird vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder einer dafür geeigneten Schuldnerberatungsstelle ausgestellt. Die Bescheinigung hat zwei Jahre Gültigkeit (§ 903 Abs. 2 ZPO).

Die Bank muss den Freibetrag ab dem 2. Geschäftstag nach Vorlage der Bescheinigung beachten.

Wenn man von keiner Stelle eine Bescheinigung erhält, kann man sich an das Amtsgericht wenden (§ 905 ZPO).

## FREIGABE DURCH DAS GERICHT

Das Amtsgericht kann den unpfändbaren Freibetrag auf einem P-Konto festsetzen (§ 906 ZPO). Wenn eine Behörde pfändet, ist die Vollstreckungsstelle dieser Behörde dafür zuständig (§ 910 ZPO).

Ein solcher Freigabeantrag kommt in folgenden Situationen in Frage:

- Wenn man keine Bescheinigung erhält
- Wenn die Einkünfte über dem Grundfreibetrag oder dem Freibetrag der Bescheinigung liegen, z.B. bei Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld sowie Lohnnachzahlungen
- Wenn durch eine Nachzahlung von Sozialleistungen, Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld der monatliche Freibetrag überschritten wird
- Bei Einkünften aus einer Selbständigkeit.

### **Anordnung der Unpfändbarkeit**

Das Amtsgericht kann auch anordnen, dass ein Konto für bis zu 12 Monate nicht der Pfändung unterworfen ist (§ 907 ZPO). Das kommt in Frage, wenn man z.B. dauerhaft von Grundsicherung lebt.

### **WEITERE REGELUNGEN**

---

#### **Nicht verbrauchtes Guthaben – Rücklagen bilden**

Ist das geschützte Guthaben bis zum Ende des Monats nicht verbraucht, so wird dieses Guthaben bis max. 3 Monate zusätzlich zum Freibetrag nicht gepfändet (§ 899 Abs. 2 ZPO). Hierdurch können in geringem Umfang Rücklagen gebildet werden.

#### **Übersteigendes Guthaben – Übertragung in den Folgemonat**

Wenn das Guthaben den Freibetrag übersteigt, so wird der übersteigende Betrag bis zum Monatsende gesperrt und dann in den Folgemonat übertragen. Bis zur Höhe des neuen Freibetrags kann dann wieder über das Guthaben verfügt werden. Passiert das mehrere Monate hintereinander, kann es zur Auszahlung an den Gläubiger kommen.

#### **Mitteilungspflicht der Bank**

Die Bank muss den Kontoinhaber sowohl über das verfügbare Guthaben als auch über den nach Ablauf des Monats pfändbaren Betrag informieren (§ 908 Abs. 2 ZPO).

#### **Aufhebung eines P-Kontos**

Wenn die Pfändungen erledigt sind, kann man die Aufhebung der P-Kontofunktion von der Bank verlangen (§ 850 k Abs. 5 ZPO). Das Konto wird dann als normales Girokonto weitergeführt.

## Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

### **Landratsamt Ortenaukreis – Ortenau Jobcenter Schuldnerberatung**

<b>Offenburg</b>	<b>Lahr</b>	<b>Kehl</b>
Lange Straße 51 77652 Offenburg Tel: 0781 805 9350	Alte Bahnhofstraße 10 77933 Lahr Tel: 07821 95 449 2020	Richard-Wagner-Str. 10-12 77694 Kehl Tel. 07851 9487 5051
schuldnerberatung@ortenaukreis.de, www.ortenaukreis.de		

**Stand: Februar 2024**

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.